

Beitragsordnung des Fördervereins zum Erhalt der Alten Kirche e.V.¹

Die Mitgliederversammlung hat am 18. Februar 2016 folgende Beitragsordnung beschlossen (§ 5 der Satzung des Fördervereins vom 06.05.2015):

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der Förderverein erhebt von jedem seiner Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, einen Jahresmitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Diese Regelungen gelten ab Inkrafttreten der Beitragsordnung.
- (3) Endet die Mitgliedschaft (§ 4 der Satzung) im Laufe eines Kalenderjahres, findet keine zeitanteilige Rückerstattung statt.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31.10. eines Kalenderjahres zahlungsfällig.
- (2) Soweit ein Mitglied im November oder Dezember eines Jahres eintritt, erfolgt der Einzug im Jahr des Eintritts bis zum 31.12. des Kalenderjahres.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dem Verein das dazu notwendige SEPA-Lastschriftmandat.
- (4) Vor dem erstmaligen Einzug unterrichtet der Förderverein das Mitglied per E-Mail oder Brief über den Einzug in dieser Verfahrensart.
- (5) Bei Vereinseintritt innerhalb eines Jahres erfolgt keine zeitanteilige Ermäßigung.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe	Bemerkungen
---------------	--------------	-------------

Regelbeitrag

Erwachsene	60,- Euro	Pro Kalenderjahr
------------	-----------	------------------

Ermäßigter Beitrag

Kinder vollendetes 7. bis 18. Lebensjahr; Auszubildende und Studierende	24,- Euro	Pro Kalenderjahr
Kinder, bei denen ein Elternteil Mitglied ist	12,- Euro	Pro Kalenderjahr
Ehepartner eines Mitgliedes	36,- Euro	Pro Kalenderjahr
Ehrenmitglieder	frei	

¹ Im folgenden „Förderverein“ genannt

- (1) Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen ermäßigten Beitrag ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, bei Vorliegen sozialer Härte im Einzelfall auf Antrag einen geringeren Beitrag als die genannten Beiträge einstimmig festzusetzen oder den Beitrag zu stunden. Dieser verminderte Beitrag soll 50% des Regelbeitrages nicht unterschreiten. Die Festsetzung durch den Vorstand gilt jeweils für einen Jahresbeitrag.
- (3) Pro Antrag auf Vereinsmitgliedschaft ist pro Person eine Beitrittserklärung zu verwenden.
- (4) Änderungen der Voraussetzungen für einen ermäßigten Beitrag sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Die Änderung gilt für das darauf folgende Kalenderjahr.

§ 4 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist sie auf das folgende Konto zu leisten:

Förderverein zum Erhalt der Alten Kirche e.V.
Raiffeisen-Volksbank Varel-Nordenham eG
IBAN: DE 752826 2673 0103 2933 00
BIC: GENODEF1VAR

§ 5 Inkrafttreten, Sonstiges

- (1) Die Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt den Beschluss der Mitgliederversammlung über den Jahresbeitrag vom 05.11.2015.
- (2) Für eventuelle Lücken (z.B. Beitragshöhe, Fälligkeit etc.), die in der Beitragsordnung nicht geregelt sind, wird der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Regelung zu treffen.

Ferdinand Baur
Erster Vorsitzender

Heiner Bruns
Schriftführer